

**§ 11 Ordnung über die Eingliederung in den Landes-A/B-Kader Technik**

## § 11.1 Voraussetzungen

Für die Eingliederung der Sportler in den Technikkader gelten folgende Voraussetzungen:

Erforderliche Mindestgraduierungen und erforderliches Mindestalter gemäß gültiger WOP der DTU.

Der Sportler muß ferner Mitglied der BTU sein.

## § 11.2 Leistungsnormen

Leistungsnormen/tests werden vom Landestrainer Technik festgesetzt und müssen vom Kadermitglied erbracht werden.

## § 11.2.1 Landes A-Kader

In den Landes-A-Kader werden Sportler (Senioren) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

## § 11.2.2 Landes B-Kader

In den Landes-B-Kader werden Sportler (Senioren) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

## § 11.2.3 Landes C-Kader

In den Landes-C-Kader werden Sportler (Jugend) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

## § 11.2.4 Landes D-Kader

In den Landes-D-Kader werden Sportler (Jugend) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

## § 11.2.5 Dauer des Kaderstatus

Der erreichte Kaderstatus bleibt ein Kalenderjahr lang erhalten, unabhängig von einem eventuellen Wechsel der Altersklasse. Danach erfolgt eine erneute Einteilung der Sportler gemäß obigen Kriterien.

## § 11.3 Kaderpunkte

### § 11.3.1 Punkteschlüssel

Der jeweils gültige Punkteschlüssel richtet sich nach der entsprechenden Veröffentlichung, die zu Jahresbeginn vom Landestrainer Technik bekannt gegeben wird.

Der Punkteschlüssel für die einzelnen Turniere richtet sich nach den Ranglistenturnieren der DTU und an weiteren ausgesuchten Turnieren.

Der Punkteschlüssel wird vom Landestrainer Technik und dem Sportdirektor Technik vorgeschlagen und vom Vizepräsident Technik festgelegt.

### § 11.3.2 Meldepflicht

Die Sportler sind verpflichtet, Platzierungen auf Meisterschaften und Turnieren entsprechend festgelegtem Punkteschlüssel unverzüglich dem Landestrainer Technik der BTU durch Vorlage einer Fotokopie der Eintragung im DTU-Pass oder eines vergleichbaren Nachweises anzuzeigen.

Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach der Veranstaltung verfällt der Anspruch auf die entsprechenden Ranglistenpunkte.

### § 11.3.3 Nominierungskriterien

Grundkriterien einer Nominierung sind die Leistungsbereitschaft, die Kooperationsbereitschaft und die Teamfähigkeit mit dem Landestrainer und den Organen der BTU.

Unentschuldigtes Fehlen bei Kaderlehrgängen, sowie fehlende schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Trainingstagebuch) können eine Nominierung ausschließen. Ferner können Perspektivlosigkeit, mangelnde sportliche Einstellung und Einsatzbereitschaft bei nationalen und internationalen Einsätzen zur Nichtnominierung führen. Darüber hinaus können durch den Nominierungsausschuss weitere Sanktionen verhängt werden.

### § 11.3.4 Berechnung der Kaderpunkte

Die in einem Jahr erreichten Punkte werden in das folgende Jahr zur Hälfte übernommen. Im zweiten Jahr werden diese dann komplett gestrichen.

Bei einem Wechsel in der Jugend zur nächsten Altersklasse werden die Punkte voll übernommen. Beim Wechsel von der Jugendklasse zur Seniorenklasse wird die Hälfte der Punkte übernommen.

Partnerwechsel in den Teamwettbewerben:

Beim Paarlauf ist kein Partnerwechsel gestattet.

Beim Synchronwettbewerb darf maximal ein Partner einmal im laufenden Jahr ausgetauscht werden. In diesem Fall bleiben die Kaderpunkte erhalten. Der ausgetauschte Sportler/die ausgetauschte Sportlerin wird in der Kaderliste nicht mehr berücksichtigt.

### § 11.4 Startberechtigung

- § 11.4.1 Bei Wettkämpfen, Meisterschaften u. ä., die von der BTU oder der DTU ausgeschrieben werden, nehmen im Falle einer vorgeschriebenen Qualifikation nur die Mitglieder des Landes-A/B/C/D-Kaders teil, die vom Nominierungsausschuss nominiert wurden.
- § 11.4.2 Eine Nachnominierung zur Teilnahme an der Bayerischen Landesmeisterschaft ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Antrag ist dem Landestrainer vor Meldeschluss zur Bayerischen Landesmeisterschaft vorzulegen.
- § 11.5 Nominierungsausschuss  
Nominierungsvorschläge und Nachnominierungen werden vom Landestrainer getroffen und dem Vizepräsidenten vorgelegt. Der Sportdirektor wird darüber in Kenntnis gesetzt und hat Vorschlagsrecht. Der Vizepräsident Technik spricht die endgültige Nominierung aus.
- § 11.6 Aktivensprecher  
  
Die beiden Aktivensprecher werden zu Beginn des Jahres für die Dauer von einem Jahr von den Mitgliedern des Landes-A/B/C/D-Kaders gewählt, jeweils eine Sportlerin und ein Sportler. Die Aktivensprecher haben die Interessen der Kadermitglieder gegenüber dem Landestrainer und dem BTU-Organen zu vertreten.
- § 11.7 Werbemöglichkeiten der Kadermitglieder  
  
Grundsätzlich ist bei allen Kadermaßnahmen/-einsätzen die gestellte Bekleidung der Sponsoren der BTU zu tragen.  
Innerhalb von Kadereinsätzen ist eine Werbung von einzelnen Athleten grundsätzlich nicht gestattet.  
Werbung für Alkohol und Nikotin ist nicht gestattet.  
Die Bestimmungen, Hinweise, Verträge mit Sponsoren der BTU und oder dem BLSV sind zu beachten.

Stand : 1. Juni 2010

Inkrafttreten: Die Landeskaderordnung Technik wurde durch Gesamtvorstandsbeschluss vom ... genehmigt und in die SOB neu aufgenommen.

Wilfried Pixner  
Vizepräsident Technik/Breitensport  
München, Juni 2010